

1. Änderung der Satzung
über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles NIEDERBRÜNST der Stadt Hauzenberg

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches - BauGB - erläßt die
Stadt Hauzenberg folgende S a t z u n g :

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Niederbrünst der Stadt
Hauzenberg werden gemäß den im beigegeführten Lageplan ersichtlichen Darstell-
ungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche
Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB:
Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechts-
verbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung
ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zu-
lässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauzenberg, den **6. Dez. 1995**



STADT HAUZENBERG

Zechmann
.....
Zechmann, 1. Bürgermeister

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzungen nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt,
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend, Mängel im Abwägungsergebnis sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von

Einfluß gewesen sind.

§ 215 Frist über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

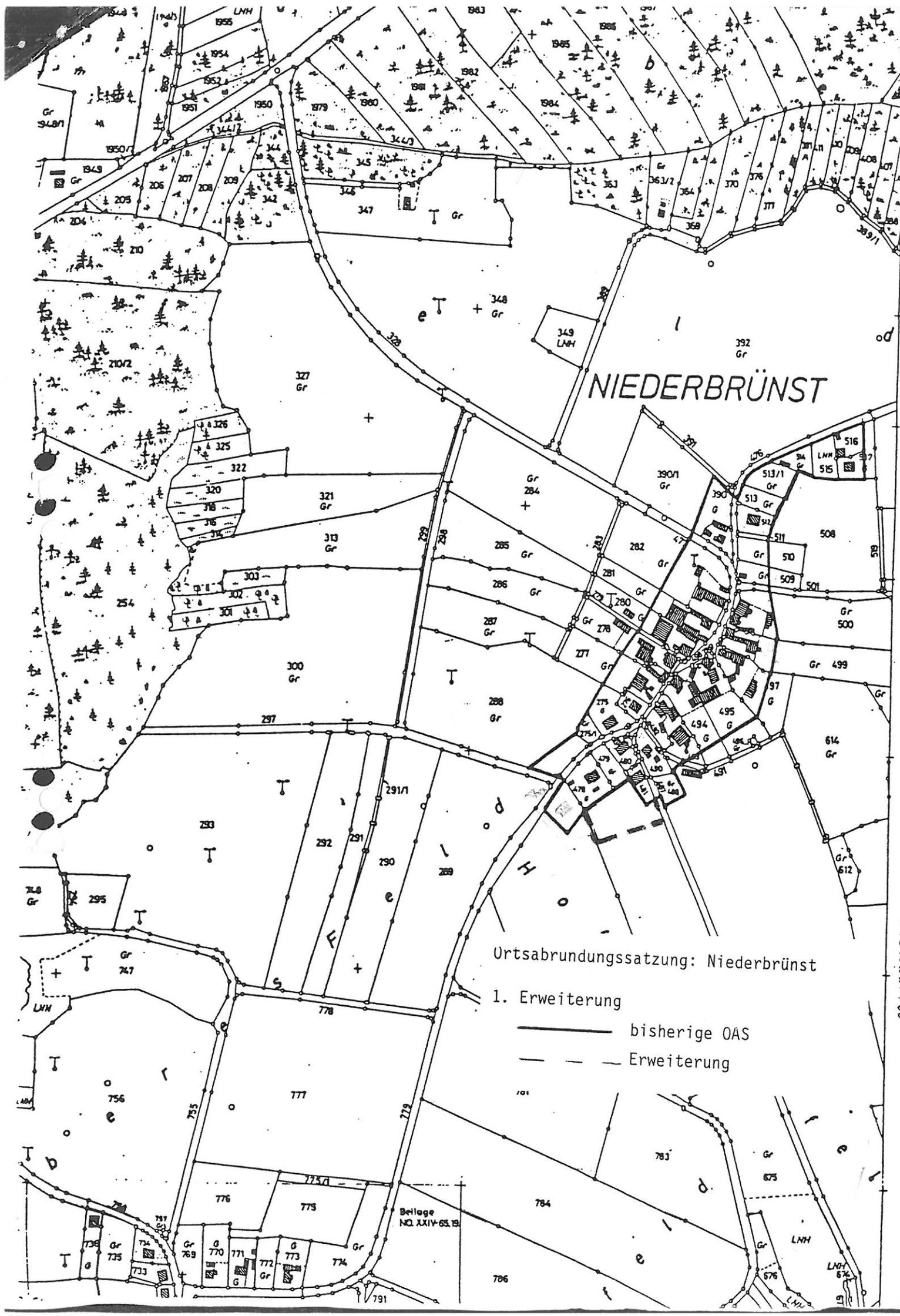
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hauzenberg, den 6. Dez. 1995



STADT HAUZENBERG

E. Zechmann
.....
Zechmann, 1. Bürgermeister



NIEDERBRÜNST

Ortsabrundungssatzung: Niederbrünst

1. Erweiterung

- bisherige OAS
- - - Erweiterung

Beilage
NO. XXIV-65.13